

AWZ Rechenbachtal: Anlieferungsbedingungen für künstliche Mineralfaserabfälle (KMF)

Zu den künstlichen Mineralfasern (KMF) gehören beispielsweise:

- mineralische Wollen wie Glas-, Stein-, Schlackenwollen oder keramische Wollen
- Textilglasfasern
- Endlofasern (sogenannte Whisker)
- polykristalline Fasern.

Seit dem 1. Juli 2000 dürfen in Deutschland nur noch Mineralfaserdämmstoffe verarbeitet werden, die als unschädlich gelten (GefahrStoffV).

Da eine Unterscheidung in schädliche und unschädliche Mineralfasern in der Praxis kaum möglich ist, werden alle Mineralfaserabfälle bei Anlieferung an die Deponie wie folgt gehandhabt:

➤ **Voraussetzungen / Verpackung**

- Die Annahme, Abladung und Entsorgung aller KMF-Abfälle erfolgt generell nach den dafür geltenden abfallrechtlichen Vorgaben (wie z.B. DepV, TRGS 521).
- KMF-Abfälle sind grundsätzlich staubdicht zu verpacken, ggf. auch zu befeuchten und zu kennzeichnen.
- Als Verpackungsmaterial sind reißfeste und staubdichte Foliensäcke bzw. Kunststoffgewebesäcke oder Big Bags zu verwenden.
- Weder bei der Entladung bzw. Ablagerung dürfen Fasern freigesetzt werden.

(Dies gilt auch für ballengepresste KMF-Abfälle)

➤ **Anlieferung und Annahme nur**

- von Zweibrücker Haushalten
- von Montag bis Freitag, von 08:00 bis 15:30 Uhr
- **nach** vorheriger Anmeldung bei:

→ ☎ 0 63 32 / 92 12 - 433 oder – 444

→ ✉ abfallberatung@ubzzw.de